

Martin Thies
Steuerberater
Diplom-Betriebswirt (FH)

An meine
Mandanten

Nürtingen, den 30. April 2008

Mandantenbrief Mai 2008

Sehr geehrte Mandanten,

anbei erhalten Sie meinen aktuellen Mandantenbrief. Auf folgende interessante Themen möchte ich insbesondere hinweisen:

- **Allgemein:**

Die eigenen vier Wände als Altersversorgung - Wohnbau-Riester kommt

- **Einkommensteuer:**

- Schätzungsbefugnis bei fehlenden Kassenendsummenbons
- Nachweis der betrieblichen Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen
- Bald erhöhter Abzug von privaten Krankenversicherungsbeiträgen
- Keine neue Pendlerpauschale in Planung

Mit freundlichem Grüßen



Termine

Fälligkeitstermine Steuern/Sozialversicherung Mai und Juni 2008

STEUERART	FÄLLIGKEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.5.2008 ¹	10.6.2008 ²
Umsatzsteuer	13.5.2008 ³	10.6.2008 ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	10.6.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	10.6.2008
Ende der Schonfrist	16.5.2008	13.6.2008
Überweisung ⁵		
obiger Steuerarten	9.5.2008	6.6.2008
bei Zahlung durch: Scheck ⁶		
Gewerbesteuer	15.5.2008	Entfällt
Grundsteuer	15.5.2008	Entfällt
Ende der Schonfrist	19.5.2008	Entfällt
Überweisung		
obiger Steuerarten	9.5.2008	Entfällt
bei Zahlung durch: Scheck		
Sozialversicherung ⁷	28.5.2008	26.6.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

6 Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

7 Seit 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.5. bzw. am 24.6.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Allgemein

Die eigenen vier Wände als Altersvorsorge

Bundesregierung, Pressemitteilung vom 08.04.2008

Rückwirkend zum 1. Januar 2008 gelten die Regelungen der Riester-Förderung auch für den Erwerb oder den Bau selbstgenutzter Wohnimmobilien. Das heißt: Mit den Riester-Zulagen wird auch der Kauf, der Bau oder die Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses belohnt. Damit gehören Darlehensverträge für die Anschaffung und den Bau von Immobilien und Genossenschaftsanteilen künftig zu den begünstigten Anlageprodukten. Allerdings nur, wenn die Wohnung selbst genutzt wird. Die Beträge sind in der Sparphase wie bei allen Riester-Produkten steuerfrei. Erst in der Auszahlungsphase werden die Leistungen besteuert. Wann die Auszahlungsphase beginnt, wird bei Vertragsschluss vereinbart. Sie muss aber zwischen dem 60. und 68. Lebensjahr liegen.

Einkommensteuer

Schätzungsbefugnis bei fehlenden Kassenendsummenbons Auch bei Einnahmenüberschussrechnung sind alle Belege aufzubewahren

Mit Beschluss v. 7. 2. 2008 - X B 189/07, nv hat der BFH eine Schätzung des Finanzamts bestätigt. Wer als Einzelhändler eine Registrierkasse verwendet und die täglichen Kassenendsummenbons nicht aufbewahrt, riskiert eine Schätzung der Betriebseinnahmen. Dies gilt nicht nur für den Bilanzierenden, sondern auch – so der BFH – für den Überschussrechner.

Einzelhändler mit Registrierkassen

Ein Lebensmitteleinzelhändler benutzte eine Registrierkasse. Er zeichnete aber täglich eigenhändig nur seine Tageseinnahmen auf, ohne die Kassenendsummenbons aufzubewahren. Er ermittelte den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG. Das Finanzamt wie auch das FG Berlin-Brandenburg erkannte die eigenhändigen Aufzeichnungen der Tageseinnahmen nicht an. Die vom Finanzamt vorgenommene Schätzung der Einnahmen wurde vom FG Berlin-Brandenburg bestätigt. Der BFH wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück.

Bedeutung der Kassenendsummenbons

Der BFH nahm den Fall zum Anlass, grundsätzliche Ausführungen zur Gewinnermittlung vorzunehmen. Dabei dürfte die Aussage, ohne Aufbewahrung der Kassenendsummenbons könne das Finanzamt die Einnahmen schätzen, auch wenn die Tageseinnahmen eigenhändig aufgezeichnet werden, sicherlich von besonderer Bedeutung sein. Zunächst hebt der BFH hervor, dass auch bei einer Gewinnermittlung des Überschussrechners die Verpflichtung besteht, die Betriebseinnahmen aufzuzeichnen. Der Steuerpflichtige hat in diesen Fällen die Betriebseinnahmen wie auch die Betriebsausgaben durch Belege nachzuweisen. Der BFH verweist dabei auf eine Entscheidung des IV. Senats aus dem Jahr 1999. Auch sind die Einnahmen einzeln aufzuzeichnen, so dass nur die Aufzeichnung der Summen nicht genügt.

Nachweis der betrieblichen Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen

Zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen reichen allgemeine Angaben wie „Geschäftsbesprechung, Besprechung oder Geschäftsessen“ nicht aus, vielmehr muss der Anlass der Bewirtung konkretisiert werden, also z.B. "Besprechung Bestellung/Abwicklung für Maschine XY"

Sonderausgabenabzug von privaten Krankenversicherungsbeiträgen muss existenznotwendigen Aufwand berücksichtigen

Der Gesetzgeber muss den Sonderausgabenabzug bis Ende 2009 grundlegend reformieren. Grund dafür ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das die bisherige Abzugsbeschränkung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für verfassungswidrig erklärt hat.

Bei einer Neuregelung muss der Gesetzgeber deutlich machen, welcher Anteil eines Höchstbetrags ausschließlich oder vorrangig für existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Verfügung steht.

Hinweis: Die Entscheidung hat auf die Vergangenheit keine Auswirkungen, da das Gericht wegen der „nicht vertretbaren fiskalischen Auswirkungen“ das Gesetz nicht gekippt hat.

Keine neue Pendlerpauschale in Planung

Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 31.03.2008

Entgegen anders lautender Medienberichte ist es falsch, dass das Bundesfinanzministerium eine neue Pendlerpauschale erwägt. Es gibt von Seiten des BMF keine neue Haltung hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Einschätzung der Abschaffung der Pendlerpauschale.

Deshalb werden auch keine Alternativmodelle berechnet.

Verlustabzug ist nicht mehr vererblich

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der vom Erblasser nicht ausgenutzte Verlustabzug vom Erben zukünftig nicht mehr bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden kann.

Da Erben diesen Verlustabzug bisher geltend machen konnten, gewährt das Gericht für alle Erbfälle, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung eingetreten sind, Vertrauensschutz. Dies bedeutet, dass die neue Regelung ausschließlich für Erbfälle gilt, die nach dem Tag der Veröffentlichung eingetreten sind.

Umsatzsteuer

Tatsächlich ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferung auch bei Nichterfüllung der formellen Nachweise umsatzsteuerfrei

Steht eindeutig fest, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt ist, ist der Umsatz steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer die formellen Nachweispflichten nicht erfüllt hat. So hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden. Das Gericht folgt damit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein Unternehmer Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert.

Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass in aller Regel davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nicht vorliegen, wenn der Unternehmer die erforderlichen formellen Nachweise nicht führt. Eine Steuerfreiheit ohne die entsprechenden Unterlagen kommt deshalb nur ausnahmsweise in Betracht.